

Amtliche Abkürzung: AlkopopStG
Ausfertigungsdatum: 23.07.2004
Gültig ab: 01.07.2004
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Fundstelle: BGBl I 2004, 1857
FNA: FNA 612-31, GESTA D058

Gesetz über die Erhebung einer Sondersteuer auf alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) zum Schutz junger Menschen Alkopopsteuergesetz

Zum 20.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 30.3.2021 I 607

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2004 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 23.7.2004 I 1857 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 5 Abs. 1 dieses G am 1.7.2004 in Kraft getreten.

§ 1 Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) ¹Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) unterliegen im Steuergebiet einer Sondersteuer zum Schutz junger Menschen (Alkopopsteuer). ²Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. ³Die Alkopopsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Alkopops im Sinne dieses Gesetzes sind Getränke, auch in gefrorenem Zustand, die

1. aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 Prozent vol oder weniger oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Prozent vol mit Erzeugnissen nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes bestehen,
2. einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Prozent vol, aber von weniger als 10 Prozent vol aufweisen,
3. trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und
4. als Erzeugnisse nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen.

(3) Als Alkopops gelten auch industriell vorbereitete Mischungskomponenten von Getränken nach Absatz 2, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind.

Fußnoten

§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 7 Nr. 1 G v. 10.3.2017 I 420 mWv 1.1.2018

§ 2 Steuertarif

¹Die Steuer bemisst sich nach der in dem Alkopop enthaltenen Alkoholmenge. ²Sie beträgt für einen Hektoliter reinen Alkohol, gemessen bei einer Temperatur von 20Grad C: 5 550 Euro.

§ 3 Besteuerung, Steuerverfahren

(1) Für die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, die Lagerung und die Beförderung von Alkopops unter Steueraussetzung, für die Entstehung der Alkopopsteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, für die Fälligkeit, das Erlöschen, die Nacherhebung, die Steuerbefreiungen und die Steuerentlastungen sowie das Steuerverfahren gelten vorbehaltlich des Absatzes 2 die Vorschriften für die Alkoholsteuer nach dem Alkoholsteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

(2) ¹Für den innergemeinschaftlichen Verkehr mit Alkopops sowie für die Ausfuhr von Alkopops aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.

²Satz 1 gilt auch für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet, soweit sich der in den Alkopops befindliche Alkohol im steuerrechtlich freien Verkehr befindet.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 21.12.2010 I 2221 mWv 1.1.2011 u. d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.3.2017 I 420 mWv 1.1.2018

§ 3 Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 6 Nr. 2 G v. 21.12.2010 I 2221 mWv 1.1.2011

§ 3 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 21.12.2010 I 2221 mWv 1.1.2011; idF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.3.2017 I 420 mWv 1.1.2018

§ 4 Aufkommensverwendung, Aufkommensverteilung

¹Das Netto-Mehraufkommen aus der Alkopopsteuer ist zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu verwenden. ²Das Netto-Mehraufkommen der Alkopopsteuer ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Aufkommen der Alkopopsteuer und den Mindereinnahmen bei der Alkoholsteuer, die sich durch die Einführung der Alkopopsteuer ergeben. ³Die Bundesregierung wird ermächtigt, das Verfahren zur Berechnung des Netto-Mehraufkommens durch Rechtsverordnung zu regeln.

Fußnoten

§ 4 Satz 2: IdF d. Art. 7 Nr. 3 G v. 10.3.2017 I 420 mWv 1.1.2018

§ 5 (weggefallen)

Fußnoten

§ 5: Aufgeh. durch Art. 7 G v. 30.3.2021 I 607 mWv 13.2.2023

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH